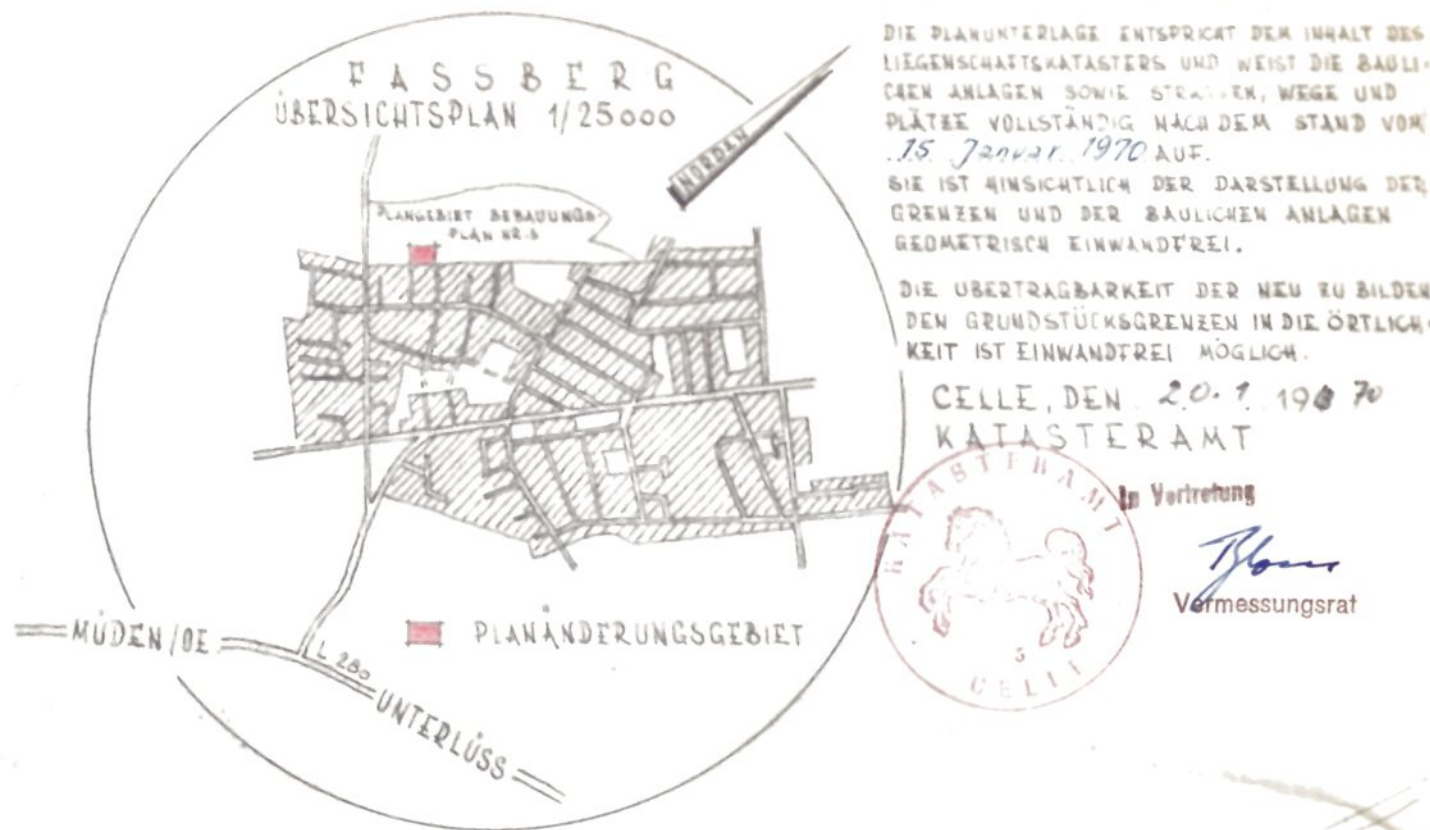




DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 15. Januar 1970 AUF. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

CELLE, DEN 20.1.1970
KATASTERAMT



In Vertretung
Vermessungsrat

GRENZE DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAUGRENZEN
ALLGEMEINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG 1- GESCHOSSIG
OFFENE BAUWEISE
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
GESCHOSSTÄCHENZAHL
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
SICHTDREIECK
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



DAS FESTGESETZTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME NACH § 31 (1) BBauG AUCH, DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7 ABS. C DER BAUORDNUNG 1962 DES REGIERUNGSBEZIRKES LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m HOCH ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

DIE MINDESTGRÖSSE NEU ZU BILDENDER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSBESCHREIBUNG 3/64



ENTWURF DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3
AUFGESTELLT DURCH DEN GEMEINFREIEN BEZIRK FASSBERG.

FASSBERG, DEN 5. APRIL 1968
DER BEZIRKSVORSTEHER



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.G.B.L. S. 341 & 342) IN DER ZEIT VOM 25.8.1969 BIS ZUM 26.9.1969 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.8.1969

FASSBERG, DEN 29.9.1969
DER BEZIRKSVORSTEHER



AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960, DES § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 18.4.1963, DER § 4 (2) UND 8 DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG GEMEINFREIER GEBIETE VOM 15.7.1958 UND NACH ANHÖRUNG DER EINWOHNERVERTRETUNG AM 21.11.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FASSBERG, DEN 24.11.1969
DER BEZIRKSVORSTEHER



GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
LÜNEBURG, DEN ... 19

gem. § 11 d. B. BauG. ausgesetzt
vom 23.6.60

Lüneburg, den 29. April 1970

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az: 214-Ce 97/3

In Auftrag



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
BEZERNAT FÜR STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
IM AUFTRAGE

-§ c/4 4 (34) Ce

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBauG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.7.1970 MIT AUSHANG VOM 30.7.1970 BIS 24.8.1970

DER 1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 IST AM 30.7.1970 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

FASSBERG, DEN 25.8.1970
DER BEZIRKSVORSTEHER

